

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-057

vom Rechtsausschuss

Bericht**Emil Radev****A9-0394/2023**

Gesellschaftsrecht: Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2023)0177 – C9-0121/2023 – 2023/0089(COD))

Änderungsantrag 1**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 9***Vorschlag der Kommission*

(9) Zudem sollte in allen Mitgliedstaaten eine vorbeugende Verwaltungs- **oder** gerichtliche Kontrolle unter Wahrung der Traditionen der Mitgliedstaaten, einschließlich der möglichen Beteiligung von Notaren, sichergestellt werden, um die Zuverlässigkeit grenzüberschreitender Gesellschaftsdaten zu gewährleisten. Es sollte eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Errichtungsakts der Gesellschaft, der Satzung der Gesellschaft, sofern sie in einem gesonderten Instrument enthalten ist, und etwaiger Änderungen dieser Instrumente und Satzungen durchgeführt werden, da es sich dabei um die wichtigsten Dokumente handelt, die die Gesellschaft betreffen.

Geänderter Text

(9) Zudem sollte in allen Mitgliedstaaten eine vorbeugende Verwaltungs-, gerichtliche **oder notarielle** Kontrolle **oder eine Kombination davon** unter Wahrung der Traditionen der Mitgliedstaaten sichergestellt werden, um die Zuverlässigkeit grenzüberschreitender Gesellschaftsdaten zu gewährleisten. **Die Mitgliedstaaten sollten daher eine öffentliche vorbeugende Kontrolle durch Gerichte, Verwaltungsbehörden oder Notare im Einklang mit ihren nationalen Rechtssystemen vorsehen.** Es sollte eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Errichtungsakts der Gesellschaft, der Satzung der Gesellschaft, sofern sie in einem gesonderten Instrument enthalten ist, und etwaiger Änderungen dieser

Instrumente und Satzungen durchgeführt werden, da es sich dabei um die wichtigsten Dokumente handelt, die die Gesellschaft betreffen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Rechtmäßigkeit gesellschaftsrechtlicher Transaktionen, der Schutz verlässlicher öffentlicher Register und die Verhinderung illegaler Tätigkeiten erfordern die korrekte und sichere Identifizierung der an solchen Transaktionen Beteiligten sowie die Überprüfung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Dies gilt unter anderem für Unternehmensgründer und -leiter. Insbesondere die zuverlässige Identifizierung des Kunden nach dem Grundsatz der Legitimationsprüfung im Rahmen der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der diesbezüglichen Sorgfaltspflichten und damit für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Daher sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, für die Verfahren, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, ergänzende öffentliche elektronische Kontrollen der Identität, der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der Rechtmäßigkeit vorzusehen. Zu diesen ergänzenden öffentlichen elektronischen Kontrollen könnten öffentliche audiovisuelle Fernkontrollen der Identität gehören, einschließlich der elektronischen Überprüfung von

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Bei der Errichtung einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat sollten Gesellschaften beispielsweise nicht erneut die Gesellschaftsdokumente oder -informationen einreichen müssen, die sie bereits an das Register übermittelt haben, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen über die Gesellschaften elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen dem Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, und dem Register, in das eine Tochtergesellschaft eingetragen werden soll, ausgetauscht werden. Diese Informationen sollten vom Unternehmensregister allen Behörden, Einrichtungen oder Personen zur Verfügung gestellt werden, die nach nationalem Recht mit der Behandlung von Aspekten der Gründung einer Gesellschaft beauftragt sind.

Geänderter Text

(11) Die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung bringt mit sich, dass von Gesellschaften nicht verlangt wird, den Behörden ein und dieselbe Information mehrmals vorzulegen. Bei der Errichtung einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat sollten Gesellschaften beispielsweise nicht erneut die Gesellschaftsdokumente oder -informationen einreichen müssen, die sie bereits an das Register übermittelt haben, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Stattdessen sollten Informationen über die Gesellschaften elektronisch mithilfe des Systems der Registervernetzung zwischen dem Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, und dem Register, in das eine Tochtergesellschaft eingetragen werden soll, ausgetauscht werden; ***es sollte jedoch möglich sein, neben der Nutzung elektronischer Mittel auch andere Mittel für den Austausch von Dokumenten und Informationen zu nutzen.*** Diese Informationen sollten vom Unternehmensregister allen Behörden, Einrichtungen oder Personen zur Verfügung gestellt werden, die nach nationalem Recht mit der Behandlung von Aspekten der Gründung einer Gesellschaft beauftragt sind. ***Den im Rahmen der elektronischen Kommunikation über das System der Registervernetzung übermittelten Dokumenten oder Informationen sollte nicht allein deshalb die Rechtswirkung abgesprochen und sie sollten nicht als unzulässig betrachtet***

werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Sie sollten denselben rechtlichen Wert haben wie das Register des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen eingetragen ist.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um die Transparenz und das Vertrauen der Gesellschaften in den Binnenmarkt zu erhöhen und die grenzüberschreitenden Vorgänge und Tätigkeiten von Gesellschaften zu erleichtern, ist es von entscheidender Bedeutung, mehr Gesellschaftsinformationen in der gesamten Union verfügbar zu machen und sicherzustellen, dass sie vergleichbar und leichter zugänglich sind. Dies sollte erfolgen, indem auf den bereits in nationalen Registern vorhandenen Gesellschaftsinformationen aufgebaut wird, die über das System der Registervernetzung auf Unionsebene zugänglich gemacht werden, und indem Zugang zu mehr Informationen sowohl in den nationalen Registern als auch über das System der Registervernetzung gewährt wird.

Geänderter Text

(12) Um die Transparenz und das Vertrauen der Gesellschaften in den Binnenmarkt zu erhöhen, ***Rechtssicherheit und den Schutz Dritter im Geschäftsverkehr zwischen Gesellschaften im grenzüberschreitenden Kontext zu gewährleisten, zur Bekämpfung von Betrug und Missbrauch beizutragen*** und die grenzüberschreitenden Vorgänge und Tätigkeiten von Gesellschaften zu erleichtern, ist es von entscheidender Bedeutung, mehr Gesellschaftsinformationen in der gesamten Union verfügbar zu machen und sicherzustellen, dass sie vergleichbar und leichter zugänglich sind. Dies sollte erfolgen, indem auf den bereits in nationalen Registern vorhandenen Gesellschaftsinformationen aufgebaut wird, die über das System der Registervernetzung auf Unionsebene zugänglich gemacht werden, und indem Zugang zu mehr Informationen sowohl in den nationalen Registern als auch über das System der Registervernetzung gewährt wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

(15) Um die Interessen Dritter zu schützen und das Vertrauen in Geschäftsvorgänge mit verschiedenen Arten von Gesellschaften im Binnenmarkt zu stärken, ist es wichtig, die Transparenz zu erhöhen und den grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen über sogenannte „Handelsgesellschaften“ zu erleichtern. Diese spielen eine wichtige Rolle für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten und sind in allen nationalen Unternehmensregistern eingetragen, doch bestehen Unterschiede zwischen den Arten von Personengesellschaften und den Arten von Informationen, die in der gesamten Union über sie zur Verfügung gestellt werden, was zu Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Zugang zu diesen Informationen führt. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten in allen Mitgliedstaaten dieselben grundlegenden Informationen über „Handelsgesellschaften“ offengelegt werden. Die Offenlegungspflichten für Personengesellschaften sollten die bestehenden Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften widerspiegeln, aber an die besonderen Merkmale von Personengesellschaften angepasst werden. Beispielsweise sollten die Offenlegungspflichten auch Informationen über Gesellschafter umfassen, einschließlich derjenigen, die befugt sind, die Personengesellschaft zu vertreten. Wie bei Kapitalgesellschaften sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass Personengesellschaften Dokumente oder Informationen offenlegen, die über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen. Enthalten diese zusätzlichen Dokumente oder Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Mitgliedstaaten diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung

(15) Um die Interessen Dritter zu schützen und das Vertrauen in Geschäftsvorgänge mit verschiedenen Arten von Gesellschaften im Binnenmarkt zu stärken, ist es wichtig, **die Zuverlässigkeit**, die Transparenz zu erhöhen und den grenzüberschreitenden Zugang zu Informationen über sogenannte „Handelsgesellschaften“ zu erleichtern. Diese spielen eine wichtige Rolle für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten und sind in allen nationalen Unternehmensregistern eingetragen, doch bestehen Unterschiede zwischen den Arten von Personengesellschaften und den Arten von Informationen, die in der gesamten Union über sie zur Verfügung gestellt werden, was zu Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Zugang zu diesen Informationen führt. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten in allen Mitgliedstaaten dieselben grundlegenden Informationen über „Handelsgesellschaften“ offengelegt werden, **und die Mitgliedstaaten sollten auf diese Informationen gemeinsame Mindeststandards für die vorbeugende Kontrolle anwenden**. Die Offenlegungspflichten **und die Rechtmäßigkeitsprüfung** für Personengesellschaften sollten die bestehenden Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften widerspiegeln, aber an die besonderen Merkmale von Personengesellschaften angepasst werden. Beispielsweise sollten die Offenlegungspflichten auch Informationen über Gesellschafter umfassen, einschließlich derjenigen, die befugt sind, die Personengesellschaft zu vertreten. Wie bei Kapitalgesellschaften sollten die Mitgliedstaaten verlangen können, dass Personengesellschaften Dokumente oder Informationen offenlegen, die über die

(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ verarbeiten.

Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen. Enthalten diese zusätzlichen Dokumente oder Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Mitgliedstaaten diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ verarbeiten.

⁵⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁵⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Genossenschaften spielen in vielen Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle. Daher sollten in Fällen, in denen Informationen zu Genossenschaften auch in nationalen Registern enthalten sind, diese Informationen auch auf Unionsebene über das System der Registervernetzung in gleicher Weise wie für Kapitalgesellschaften zugänglich sein, wobei bestimmte Informationen kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, und sie sollten durch die einheitliche europäische Kennung EUID eindeutig identifiziert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte die Verpflichtung, die Informationen über den Konzern **mindestens** einmal jährlich zu aktualisieren, der obersten Muttergesellschaft oder gegebenenfalls der zwischengeschalteten Muttergesellschaft oder der dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Tochtergesellschaft obliegen. ***Ist innerhalb eines Jahres keine Änderung eingetreten, so sollte diese Mutter- oder Tochtergesellschaft dies in ihrem Register bestätigen, das diese Informationen erfassen und öffentlich zugänglich machen sollte.*** Darüber hinaus sollte jede Tochtergesellschaft dafür Sorge tragen, die Informationen über ihre Zugehörigkeit zum Konzern in ihrem Register auf dem neuesten Stand zu halten. ***In diesem Zusammenhang sollten die oberste Muttergesellschaft oder gegebenenfalls die zwischengeschaltete Muttergesellschaft oder die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft den (anderen) Tochtergesellschaften unverzüglich alle Änderungen der Konzerninformationen mitteilen, damit die Tochtergesellschaften ihrer Verpflichtung, die gruppenbezogenen Informationen in ihrem Register auf dem neuesten Stand zu halten, rechtzeitig nachkommen können.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Geänderter Text

(20) Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte die Verpflichtung, die Informationen über den Konzern **gegebenenfalls** einmal jährlich zu aktualisieren, der obersten Muttergesellschaft oder gegebenenfalls der zwischengeschalteten Muttergesellschaft oder der dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Tochtergesellschaft obliegen. Darüber hinaus sollte jede Tochtergesellschaft dafür Sorge tragen, die Informationen über ihre Zugehörigkeit zum Konzern in ihrem Register auf dem neuesten Stand zu halten.

(22) Zusätzlich zu den gemeinsamen Standards für die Überprüfung von Gesellschaftsinformationen vor ihrer Eintragung in das Register muss sichergestellt werden, dass die Informationen im Register auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Empfehlung 24 der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ über die „Transparenz und das wirtschaftliche Eigentum von juristischen Personen“ in der im März 2022 überarbeiteten Fassung enthält Anforderungen, wonach Gesellschaftsinformationen in Unternehmensregistern sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Gesellschaften, dafür zu sorgen, dass ihre Informationen im Register aktualisiert werden, da sich Dritte auf diese Informationen, einschließlich der EU- Gesellschaftsbescheinigung, verlassen können. Dementsprechend sollten Gesellschaften verpflichtet werden, Änderungen der Gesellschaftsinformationen unverzüglich offenzulegen, und die Register sollten solche Änderungen rechtzeitig erfassen und zugänglich machen. Die Frist für die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung ist zwar in der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ geregelt, die Register sollten sie jedoch auch ohne unnötige Verzögerung öffentlich zugänglich machen. ***Um die Zuverlässigkeit von Gesellschaftsdaten weiter zu verbessern, sollten Gesellschaften außerdem einmal pro Kalenderjahr bestätigen, dass ihre Angaben im Unternehmensregister auf dem neuesten Stand sind, auch wenn***

(22) Zusätzlich zu den gemeinsamen Standards für die Überprüfung von Gesellschaftsinformationen vor ihrer Eintragung in das Register muss sichergestellt werden, dass die Informationen im Register auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Empfehlung 24 der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ über die „Transparenz und das wirtschaftliche Eigentum von juristischen Personen“ in der im März 2022 überarbeiteten Fassung enthält Anforderungen, wonach Gesellschaftsinformationen in Unternehmensregistern sachlich richtig sein und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Gesellschaften, dafür zu sorgen, dass ihre Informationen im Register aktualisiert werden, da sich Dritte auf diese Informationen, einschließlich der EU- Gesellschaftsbescheinigung, verlassen können. Dementsprechend sollten Gesellschaften verpflichtet werden, Änderungen der Gesellschaftsinformationen unverzüglich offenzulegen, und die Register sollten solche Änderungen rechtzeitig erfassen und zugänglich machen. Die Frist für die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung ist zwar in der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ geregelt, die Register sollten sie jedoch auch ohne unnötige Verzögerung öffentlich zugänglich machen.

**keine Änderung eingetreten ist.
Gesellschaften können dies zusammen
mit der Einreichung anderer Änderungen
oder bei der Einreichung von Unterlagen
der Rechnungslegung vornehmen.**

⁵⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁵⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Das Gesellschaftsrecht sollte kein Mittel sein, das die Umgehung wichtiger Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten erlaubt, welche dem Schutz des öffentlichen Interesses dienen. Daher sollten die Rechtmäßigkeit von Unternehmenstransaktionen und -verfahren mit Wirkung für den Binnenmarkt und ihre Übereinstimmung mit dem geltenden Unionsrecht und dem nationalen Recht im öffentlichen Interesse von öffentlichen Torwächtern unter der öffentlichen Aufsicht der Union oder der Mitgliedstaaten überprüft werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Im Binnenmarkt sollten Gesellschaften in der Lage sein, mit einfachen und zuverlässigen Mitteln, die von anderen Mitgliedstaaten grenzüberschreitend anerkannt werden, nachzuweisen, dass ihre Gesellschaft in einem Mitgliedstaat rechtmäßig eingetragen ist. Daher sollte eine harmonisierte EU-Gesellschaftsbescheinigung eingeführt werden. Gesellschaften könnten eine solche EU-Gesellschaftsbescheinigung beantragen, um sie für verschiedene Zwecke zu verwenden, einschließlich für Verwaltungsverfahren vor nationalen Behörden und Gerichtsverfahren in anderen Mitgliedstaaten oder vor Organen und Einrichtungen der EU. Eine solche EU-Gesellschaftsbescheinigung sollte von den nationalen Unternehmensregistern ausgestellt und beglaubigt werden, wesentliche Gesellschaftsinformationen enthalten, die von Gesellschaften in grenzüberschreitenden Situationen verwendet werden, einschließlich des Namens der Gesellschaft, ihres Sitzes und ihrer gesetzlichen Vertreter, und sie sollte in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein. Die elektronische EU-Gesellschaftsbescheinigung sollte durch Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁵⁶ beglaubigt werden. Diese EU-Gesellschaftsbescheinigung **würde** auch Dritten, einschließlich Behörden, zugänglich sein, die zuverlässige wesentliche Informationen über Gesellschaften benötigen. Während Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, eine Gebühr für die Ausstellung einer EU-Gesellschaftsbescheinigung zu

Geänderter Text

(24) Im Binnenmarkt sollten Gesellschaften in der Lage sein, mit einfachen und zuverlässigen Mitteln, die von anderen Mitgliedstaaten grenzüberschreitend anerkannt werden, nachzuweisen, dass ihre Gesellschaft in einem Mitgliedstaat rechtmäßig eingetragen ist. Daher sollte eine harmonisierte EU-Gesellschaftsbescheinigung eingeführt **und im Register der Gesellschaft offengelegt** werden. Gesellschaften könnten eine solche EU-Gesellschaftsbescheinigung beantragen, um sie für verschiedene Zwecke zu verwenden, einschließlich für Verwaltungsverfahren vor nationalen Behörden und Gerichtsverfahren in anderen Mitgliedstaaten oder vor Organen und Einrichtungen der EU. Eine solche EU-Gesellschaftsbescheinigung sollte von den nationalen Unternehmensregistern ausgestellt und beglaubigt werden, wesentliche Gesellschaftsinformationen enthalten, die von Gesellschaften in grenzüberschreitenden Situationen verwendet werden, einschließlich des Namens der Gesellschaft, ihres Sitzes und ihrer gesetzlichen Vertreter, und sie sollte in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein. Die elektronische EU-Gesellschaftsbescheinigung sollte durch Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014⁵⁶ beglaubigt werden. Diese EU-Gesellschaftsbescheinigung **sollte** auch Dritten, einschließlich Behörden **und Arbeitnehmervertretern**, **kostenlos** zugänglich sein, die zuverlässige wesentliche Informationen über Gesellschaften benötigen. Register sollten verpflichtet sein, jeder in diesem Register

erheben, sollten Register verpflichtet sein, jeder in diesem Register eingetragenen Gesellschaft auf Anfrage mindestens einmal jährlich kostenlos ihre eigene EU-Gesellschaftsbescheinigung zur Verfügung zu stellen. Register und Behörden in anderen Mitgliedstaaten sollten eine EU-Gesellschaftsbescheinigung gemäß dieser Richtlinie anerkennen.

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

eingetragenen Gesellschaft auf Anfrage kostenlos ihre eigene EU-Gesellschaftsbescheinigung zur Verfügung zu stellen. Register und Behörden in anderen Mitgliedstaaten sollten eine EU-Gesellschaftsbescheinigung gemäß dieser Richtlinie anerkennen.

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um grenzüberschreitende Verfahren für Gesellschaften weiter zu erleichtern und Förmlichkeiten wie Apostillen oder Übersetzungen zu vereinfachen und zu verringern, sollte eine digitale EU-Vollmacht eingeführt werden. Die digitale EU-Vollmacht wird eine mehrsprachige Standardvorlage sein, die auf einer gemeinsamen europäischen Vorlage beruht, die Gesellschaften in grenzüberschreitenden Situationen verwenden können. Sie sollte einen verbindlichen Mindestinhalt haben, während sie im Einklang mit den nationalen rechtlichen und formalen Anforderungen erstellt würde. Die standardmäßige digitale EU-Vollmacht soll nur in digitaler Form vorliegen und sollte

Geänderter Text

(25) Um grenzüberschreitende Verfahren für Gesellschaften weiter zu erleichtern und Förmlichkeiten wie Apostillen oder Übersetzungen zu vereinfachen und zu verringern, sollte eine digitale EU-Vollmacht eingeführt werden. Die digitale EU-Vollmacht wird eine mehrsprachige Standardvorlage sein, die auf einer gemeinsamen europäischen Vorlage beruht, die Gesellschaften in grenzüberschreitenden Situationen verwenden können. Sie sollte einen verbindlichen Mindestinhalt haben, während sie im Einklang mit den nationalen rechtlichen und formalen Anforderungen erstellt würde. Die standardmäßige digitale EU-Vollmacht soll nur in digitaler Form vorliegen und sollte

durch Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 beglaubigt werden. Um zu einer höheren Sicherheit von Transaktionen beizutragen, **sollte** die digitale EU-Vollmacht **im Register der Gesellschaft eingetragen werden, wo Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, sie einsehen können.** Insbesondere Dritte wie Rechtsanwälte, Notare, Kredit- und Finanzinstitute oder zuständige Behörden, **denen die digitale EU-Vollmacht vorgelegt wird,** könnten so überprüfen, ob diese **Befugnisse** im Register der Gesellschaft vorhanden sind. **Darüber hinaus können Mitgliedstaaten verlangen, dass die digitale EU-Vollmacht zusätzlich in einem anderen Register nach nationalem Recht hinterlegt wird.** Um Sprachbarrieren zu überwinden und die Verwendung zu erleichtern, sollten das Muster für eine EU-Gesellschaftsbescheinigung und eine Standardvorlage für die digitale EU-Vollmacht in allen Sprachen der Union auf dem E-Justiz-Portal verfügbar sein.

entsprechend dem Sicherheitsniveau „hoch“ durch Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 beglaubigt werden. Um zu einer höheren Sicherheit von Transaktionen **und verlässlichen öffentlichen Registern** beizutragen, **sollte die digitale EU-Vollmacht mit qualifizierten elektronischen Signaturen unterzeichnet werden. In Fällen, in denen die digitale EU-Vollmacht beglaubigt oder authentifiziert wird, sollte die beglaubigende oder authentifizierende Behörde qualifizierte elektronische Signaturen oder Siegel, einschließlich ihrer spezifischen Attribute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, verwenden.** Die digitale EU-Vollmacht **sollte** im Register der Gesellschaft eingetragen werden, damit Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, sie einsehen können. Insbesondere Dritte wie Rechtsanwälte, Notare, Kredit- und Finanzinstitute oder zuständige Behörden könnten so überprüfen, ob diese **Vollmachten** im Register der Gesellschaft vorhanden sind. **Nach der Hinterlegung sollte die digitale EU-Vollmacht in ihrer veröffentlichten Form als gültig gelten, bis eine Änderung oder ein Widerruf im Register veröffentlicht wird.** Um Sprachbarrieren zu überwinden und die Verwendung zu erleichtern, sollten das Muster für eine EU-Gesellschaftsbescheinigung und eine Standardvorlage für die digitale EU-Vollmacht in allen Sprachen der Union auf dem E-Justiz-Portal verfügbar sein.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Um Betrug oder Fälschung zu verhindern, sollten die Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Gesellschaftsdokument oder die Gesellschaftsinformationen **vorgelegt werden**, bei begründeten Zweifeln an ihrer Echtheit die Möglichkeit haben, das Dokument oder die Informationen über das ausstellende Register oder das Register in seinem eigenen Mitgliedstaat zu überprüfen, die über das System der Registervernetzung Informationen über die Echtheit des Dokuments austauschen könnten. Ein solcher Informationsaustausch sollte zum gegenseitigen Vertrauen und zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt beitragen.

Geänderter Text

(27) Um Betrug oder Fälschung zu verhindern, sollten die Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Gesellschaftsdokument oder die Gesellschaftsinformationen, **die dieses enthält, sich befinden**, bei begründeten Zweifeln an ihrer Echtheit **und Korrektheit** die Möglichkeit haben, das Dokument oder die Informationen über das ausstellende Register oder das Register in seinem eigenen Mitgliedstaat zu überprüfen, die über das System der Registervernetzung Informationen über die Echtheit des Dokuments austauschen könnten. Ein solcher Informationsaustausch sollte zum gegenseitigen Vertrauen und zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Binnenmarkt beitragen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Um Gesellschaften und insbesondere KMU zu helfen, ihre Geschäftstätigkeiten leichter grenzüberschreitend zu erweitern, sollte der Grundsatz der einmaligen Erfassung weiterentwickelt werden, wenn Gesellschaften Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten eintragen lassen. Die Informationen über die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Zweigniederlassung einträgt, sollten durch das Register der Zweigniederlassung über das System der Registervernetzung elektronisch aus dem Register der Gesellschaft abgerufen werden. Dieser Informationsaustausch erfolgt wie jeder andere Informationsaustausch zwischen

Geänderter Text

(30) Um Gesellschaften und insbesondere KMU zu helfen, ihre Geschäftstätigkeiten leichter grenzüberschreitend zu erweitern, sollte der Grundsatz der einmaligen Erfassung weiterentwickelt werden, wenn Gesellschaften Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten eintragen lassen. Die Informationen über die Gesellschaft, die die grenzüberschreitende Zweigniederlassung einträgt, sollten durch das Register der Zweigniederlassung über das System der Registervernetzung elektronisch aus dem Register der Gesellschaft abgerufen werden; **es sollte jedoch möglich sein, parallel zur Nutzung elektronischer Mittel andere Mittel für**

Registern über das System der Registervernetzung über die sichere Übermittlung zwischen den nationalen Registern, wodurch sichergestellt wird, dass die Informationen vertrauenswürdig sind und weder beglaubigt noch einer Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit unterworfen werden müssen.

den Austausch von Dokumenten und Informationen zu nutzen. Dieser Informationsaustausch erfolgt wie jeder andere Informationsaustausch zwischen Registern über das System der Registervernetzung über die sichere Übermittlung zwischen den nationalen Registern, wodurch sichergestellt wird, dass die Informationen vertrauenswürdig sind und weder beglaubigt noch einer Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit unterworfen werden müssen. ***Den im Rahmen der elektronischen Kommunikation über das System der Registervernetzung übermittelten Dokumenten oder Informationen sollte nicht allein deshalb die Rechtswirkung abgesprochen und sie sollten nicht als unzulässig betrachtet werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Sie sollten denselben rechtlichen Wert haben wie das Register des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Unternehmen eingetragen ist.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Kommission sollte eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte diese Bewertung auf den fünf Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Die Evaluierung sollte sich auf die praktischen Erfahrungen mit der EU-Gesellschaftsbescheinigung, der digitalen

Geänderter Text

(38) Die Kommission sollte ***innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist*** eine Evaluierung dieser Richtlinie vornehmen. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung sollte diese Bewertung auf den fünf Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden. Die Evaluierung sollte sich auf die praktischen Erfahrungen mit der EU-

EU-Vollmacht und der Verringerung der Förmlichkeiten in grenzüberschreitenden Situationen für Gesellschaften erstrecken. Darüber hinaus sollte die Kommission das Potenzial für eine sektorübergreifende Interoperabilität zwischen dem System der Registervernetzung (BRIS) und anderen Systemen, die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bieten, beispielsweise in den Bereichen Steuern oder soziale Sicherheit oder dem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ eingerichteten technischen Systems für die einmalige Erfassung, evaluieren, um im Binnenmarkt⁶⁵ stärker vernetzte öffentliche Verwaltungen zu schaffen. Schließlich sollte die Kommission auch prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen, wenn diese auf Gesellschaftsinformationen aus den Unternehmensregistern zugreifen.

⁶⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

⁶⁵ Siehe auch Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz über ein interoperables Europa) (COM(2022) 720 final), Mitteilung über eine gestärkte EU-Interoperabilitätspolitik im öffentlichen Sektor – Verknüpfung öffentlicher Dienste, Unterstützung der

Gesellschaftsbescheinigung, der digitalen EU-Vollmacht und der Verringerung der Förmlichkeiten in grenzüberschreitenden Situationen für Gesellschaften erstrecken. Darüber hinaus sollte die Kommission das Potenzial für eine sektorübergreifende Interoperabilität zwischen dem System der Registervernetzung (BRIS) und anderen Systemen, die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bieten, beispielsweise in den Bereichen Steuern oder soziale Sicherheit oder dem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ eingerichteten technischen Systems für die einmalige Erfassung, evaluieren, um im Binnenmarkt stärker vernetzte öffentliche Verwaltungen zu schaffen⁶⁵. Schließlich sollte die Kommission auch prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang Rechnung zu tragen, wenn diese auf Gesellschaftsinformationen aus den Unternehmensregistern zugreifen.

⁶⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

⁶⁵ Siehe auch Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz über ein interoperables Europa) (COM(2022) 720 final), Mitteilung über eine gestärkte EU-Interoperabilitätspolitik im öffentlichen Sektor – Verknüpfung öffentlicher Dienste, Unterstützung der

öffentlichen Politik und Schaffung öffentlichen Nutzens – Auf dem Weg zu einem „interoperablen Europa“ (COM(2022) 710 final).

öffentlichen Politik und Schaffung öffentlichen Nutzens – Auf dem Weg zu einem „interoperablen Europa“ (COM(2022) 710 final).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten sehen zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eine vorbeugende behördliche **oder** gerichtliche Kontrolle des Errichtungsakts, der Satzung der Gesellschaft sowie von Änderungen dieser Akte vor. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Akte öffentlich beurkundet werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten sehen zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eine vorbeugende behördliche, gerichtliche **oder notarielle** Kontrolle **oder eine Kombination dieser** des Errichtungsakts, der Satzung der Gesellschaft sowie von Änderungen dieser Akte vor. **Dies gilt unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften, die im Einklang mit den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festlegen**, dass diese Akte in öffentlich beurkundet werden **müssen**.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **keine** wesentlichen rechtlichen **Unregelmäßigkeiten** vorliegen und

Geänderter Text

c) **die** wesentlichen rechtlichen **Voraussetzungen erfüllt sind** und

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Ist für die Gründung der in Anhang IIB genannten Gesellschaften nach nationalem Recht nicht die Erstellung von Errichtungsakten und Satzungen erforderlich, so umfasst das Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit die formale und inhaltliche Kontrolle der Urkunden, die nach nationalem Recht für die Gründung dieser Gesellschaften erforderlich sind.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Durchführung der Rechtmäßigkeitsprüfung nach Absatz 2 Buchstaben **b und c** dieses Artikels absehen, wenn die Antragsteller die Muster nach Artikel 13h verwenden.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Durchführung der Rechtmäßigkeitsprüfung nach Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels absehen, wenn die Antragsteller die Muster nach Artikel 13h verwenden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Vorschriften des **Artikels 13 Absatz 4** Buchstaben **b und c**, **des Artikels 13 Absätze 5 und 7 und** des Artikels 13g

Geänderter Text

Die Vorschriften des **Artikels 13c**, Artikel 13g Absatz 3 Buchstaben a, d, e und f, **des Artikels 13g Absatz 4**

Absatz 3 Buchstaben a, d, e und f gelten entsprechend für andere, nicht vollständig online erfolgende Formen der Gründung der in den Anhängen II und IIB genannten Gesellschaften.

Buchstaben b und c und des Artikels 13g Absätze 5 und 7 gelten entsprechend für andere, nicht vollständig online erfolgende Formen der Gründung der in den Anhängen II und IIB genannten Gesellschaften.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 13g – Absatz 2a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine in Anhang II oder IIB aufgeführte Gesellschaft eine Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat gründet, das Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft gegründet wird, über das in Artikel 22 genannte System der Registervernetzung die im Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, verfügbaren Urkunden und Informationen über die Gründungsgesellschaft, die für das Gründungsverfahren relevant sind, abrufen und die Gesellschaft nicht aufgefordert wird, diese Informationen oder Urkunden vorzulegen. Das Register kann auch die EU-Gesellschaftsbescheinigung nach Artikel 16b abrufen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine in Anhang II oder IIB aufgeführte Gesellschaft eine Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat gründet, das Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft gegründet wird, über das in Artikel 22 genannte System der Registervernetzung die im Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, verfügbaren Urkunden und Informationen über die Gründungsgesellschaft, die für das Gründungsverfahren relevant sind, abrufen und die Gesellschaft nicht aufgefordert wird, diese Informationen oder Urkunden vorzulegen. Das Register kann auch die EU-Gesellschaftsbescheinigung nach Artikel 16b abrufen. ***Das Register kann jedoch parallel zur Nutzung des in Artikel 22 genannten Systems der Registervernetzung auf andere Weise die Urkunden und Informationen über die Gründungsgesellschaft abrufen.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a

Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 13g – Absatz 2a – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Den im Rahmen der elektronischen Kommunikation über das System der Registervernetzung übermittelten Dokumenten oder Informationen sollte nicht allein deshalb die Rechtswirkung abgesprochen und sie sollten nicht als unzulässig betrachtet werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Sie haben denselben rechtlichen Wert wie das Register des Mitgliedstaates, in dem das betreffende Unternehmen eingetragen ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ma) den Gegenstand und die Wirtschaftszweige der Gesellschaft unter Verwendung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), sofern diese Codes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats verwendet werden;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 14a – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Gesamtbetrag der Einlagen der Gesellschafter;

Geänderter Text

f) Gesamtbetrag der Einlagen der Gesellschafter **und Angaben zu den Gesellschaftern mit unbeschränkter Haftung mit dem Hinweis, dass sie unbeschränkt haften, sowie Angaben zu den Gesellschaftern mit beschränkter Haftung mit dem Hinweis auf den höchstmöglichen Umfang ihrer Haftung;**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 14a – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, Satzung, **sofern diese Akte nach nationalem Recht vorgeschrieben sind;**

Geänderter Text

g) Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, Satzung;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 14b – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Name des Konzerns, falls abweichend vom Namen der obersten Muttergesellschaft;

Geänderter Text

d) Name des Konzerns, falls **vorhanden und** abweichend vom Namen der obersten Muttergesellschaft;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

(6) Die oberste Muttergesellschaft oder gegebenenfalls die in Absatz 2 genannte zwischengeschaltete Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft aktualisiert **mindestens** einmal jährlich, spätestens **jedoch** zum Zeitpunkt der Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung und, falls keine Offenlegung erforderlich ist, bis zum Ende des Geschäftsjahres **gegebenenfalls die Informationen nach den Absätzen 1 bis 3 oder bestätigt, dass keine Änderungen der Konzernstruktur stattgefunden haben.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 14b – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Falle von Änderungen der in Absatz 5 genannten Informationen legt jede Tochtergesellschaft des dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Konzerns, einschließlich etwaiger zwischengeschalteter Muttergesellschaften, diese Änderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen vorgenommen wurden, in dem Register, in dem sie eingetragen ist, offen.

Änderungsantrag 28

Geänderter Text

(6) Die oberste Muttergesellschaft oder gegebenenfalls die in Absatz 2 genannte zwischengeschaltete Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft aktualisiert **die in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben** einmal jährlich, **und zwar** spätestens **bis** zum **Fälligkeitstermin für die Hinterlegung** der Unterlagen der Rechnungslegung und, falls keine Offenlegung erforderlich ist, bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Geänderter Text

(8) Im Falle von Änderungen der in Absatz 5 genannten Informationen legt jede Tochtergesellschaft des dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Konzerns, einschließlich etwaiger zwischengeschalteter Muttergesellschaften, diese Änderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen vorgenommen wurden, oder ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Änderungen, in dem Register, in dem sie eingetragen ist, **oder ab dem Zeitpunkt, ab dem sie von den Änderungen Kenntnis erlangt hat**, offen.

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 14b – Absatz 11a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, die Informationen gemäß diesem Artikel in einem Register nach Artikel 16 offenzulegen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 14b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14ba

***Von Genossenschaften offenzulegende
Urkunden und Informationen***

***In Mitgliedstaaten, in denen
Informationen über Genossenschaften in
Gesellschaftsregistern enthalten sind, ist
die Offenlegung folgender Informationen
verbindlich vorgeschrieben:***

- a) Name der Genossenschaft;***
- b) Rechtsform der Genossenschaft;***
- c) Sitz der Genossenschaft und
Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist;***
- d) jede Verlegung des Sitzes der
Genossenschaft;***
- e) Eintragsnummer der
Genossenschaft;***
- f) Errichtungsakt und, falls sie
Gegenstand eines gesonderten Akts ist,
Satzung, sofern diese Akte nach***

nationalem Recht vorgeschrieben sind;

g) Änderungen der unter Buchstabe f genannten Akte, einschließlich der Verlängerung der Dauer der Genossenschaft;

h) nach jeder Änderung des Errichtungsakts oder der Satzung den vollständigen Wortlaut des geänderten Akts in der geltenden Fassung;

i) Angaben zu den Personen, die befugt sind, die Genossenschaft außergerichtlich zu vertreten, sowie Informationen dazu, ob die vertretungsberechtigten Personen die Genossenschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können;

j) Auflösung der Genossenschaft;

k) die gerichtliche Entscheidung, in der die Nichtigkeit der Genossenschaft ausgesprochen wird;

l) Angaben zu den Liquidatoren sowie ihre Befugnisse, sofern diese nicht ausdrücklich und ausschließlich aus dem Gesetz oder der Satzung der Genossenschaft hervorgehen;

m) Abschluss einer Liquidation sowie in solchen Mitgliedstaaten, in denen die Löschung Rechtswirkungen auslöst, Löschung der Gesellschaft im Register einschließlich des Zeitpunkts der Löschung;

n) Ort der Hauptverwaltung der Genossenschaft, falls dieser sich nicht in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat;

o) Hauptniederlassung der Genossenschaft, falls diese sich nicht in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften reichen** innerhalb einer Frist von höchstens 15 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Änderungen vorgenommen wurden, Änderungen der Urkunden und Informationen beim Register **ein**. Diese Frist gilt nicht für Änderungen der nach Artikel 14b offenzulegenden Informationen und der in Artikel 14 Buchstabe f und Artikel 14a Buchstabe l genannten Unterlagen der Rechnungslegung.

Geänderter Text

a) Innerhalb einer Frist von höchstens 15 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem die Änderungen vorgenommen wurden, **werden** Änderungen der Urkunden und Informationen **zu den in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften** beim Register **eingereicht**. Diese Frist gilt nicht für Änderungen der nach Artikel 14b offenzulegenden Informationen und der in Artikel 14 Buchstabe f und Artikel 14a Buchstabe l genannten Unterlagen der Rechnungslegung.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Änderungen der Urkunden und Informationen in Bezug auf die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften werden nach Artikel 16 Absatz 3 innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erledigung aller für die Einreichung erforderlichen Formalitäten, einschließlich des Eingangs aller Urkunden und Informationen, die dem nationalen Recht entsprechen, in das Register eingetragen und offengelegt.

Geänderter Text

b) Änderungen der Urkunden und Informationen in Bezug auf die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften werden nach Artikel 16 Absatz 3 innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erledigung aller für die Einreichung erforderlichen Formalitäten, einschließlich des Eingangs aller Urkunden und Informationen, die dem nationalen Recht entsprechen, in das Register eingetragen und offengelegt. **In Ausnahmefällen kann diese Frist um zehn Arbeitstage verlängert werden, wenn dies aufgrund der Komplexität der gemäß Artikel 10 durchzuführenden Kontrollen**

erforderlich ist.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften bestätigen einmal pro Kalenderjahr, dass die Gesellschaftsinformationen im Register auf dem neuesten Stand sind, und die Register machen den Zeitpunkt öffentlich zugänglich, zu dem die Gesellschaft die Bestätigung übermittelt oder die Informationen aktualisiert hat.

entfällt

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 16b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 16 genannten Register die EU-Gesellschaftsbescheinigung für die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften ausstellen. Die EU-Gesellschaftsbescheinigung wird in allen Mitgliedstaaten als **schlüssiger** Nachweis für die Gründung der Gesellschaft und für die in Absatz 2 beziehungsweise 3 dieses Artikels aufgeführten Informationen anerkannt, die sich im Besitz des Registers befinden, in dem die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausstellung eingetragen ist.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 16 genannten Register die EU-Gesellschaftsbescheinigung für die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften ausstellen. Die EU-Gesellschaftsbescheinigung wird in allen Mitgliedstaaten als **ausreichender** Nachweis für die Gründung der Gesellschaft und für die in Absatz 2 beziehungsweise 3 dieses Artikels aufgeführten Informationen anerkannt, die sich im Besitz des Registers befinden, in dem die Gesellschaft zum Zeitpunkt der

Ausstellung eingetragen ist.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 16b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat ein Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien wie der Vollständigkeit der Rechtmäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 10 Absatz 2 begründete Zweifel daran, dass die im Register eines anderen Mitgliedstaats gespeicherten Dokumente und Informationen einer präventiven Kontrolle gemäß Artikel 10 unterzogen wurden, die der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens allgemein gewährleisteten gleichwertig ist, so ersucht er die Kommission um eine Bewertung der Zuverlässigkeit dieser präventiven Kontrolle. Bestätigt die Kommission, dass eine solche präventive Kontrolle funktionell nicht gleichwertig ist, so können dieser Mitgliedstaat oder die anderen Mitgliedstaaten beschließen, die betreffenden Unterlagen und Informationen nicht als Beweismittel in diesem und in anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, bis die Gleichwertigkeit des präventiven Kontrollmechanismus im Einklang mit der Bewertung der Kommission wiederhergestellt ist.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16b – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Postanschrift **oder** Kontaktanschrift der Gesellschaft;

Geänderter Text

f) Postanschrift **und** Kontaktanschrift der Gesellschaft, **sofern solche Angaben in das nationale Register aufgenommen werden**;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16b – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) E-Mail-Adresse der Gesellschaft;

Geänderter Text

g) **Angaben zur Internetseite und** E-Mail-Adresse der Gesellschaft, **sofern solche Angaben in das nationale Register aufgenommen werden**;

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16b – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Status der Gesellschaft;

Geänderter Text

j) den Status der Gesellschaft, **z. B. ob sie geschlossen, aus dem Register gestrichen, abgewickelt, aufgelöst, sich in Liquidation befindet, wirtschaftlich aktiv oder inaktiv im Sinne des nationalen Rechts ist, sofern diese Angaben in das nationale Register aufgenommen werden**;;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16b – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) Zweck der Gesellschaft;

Geänderter Text

l) den Zweck **und die Wirtschaftszweige** der Gesellschaft **unter Verwendung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE), sofern diese Codes gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden;**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16b – Absatz 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) **Angaben zur Website der Gesellschaft, sofern solche Angaben in das nationale Register aufgenommen werden.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16b – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede in den Anhängen II und IIB aufgeführte Gesellschaft ihre EU-Gesellschaftsbescheinigung **mindestens**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede in den Anhängen II und IIB aufgeführte Gesellschaft **sowie Dritte, die zuverlässige wesentliche Informationen**

einmal pro Kalenderjahr in elektronischer Form kostenlos erhalten kann.

über Gesellschaften benötigen, ihre EU-Gesellschaftsbescheinigung in elektronischer Form kostenlos erhalten kann.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 16c – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften zur Durchführung von Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen dieser Richtlinie eine Standardvorlage für die digitale EU-Vollmacht gemäß diesem Artikel verwenden können, um eine Person zur Vertretung der Gesellschaft zu ermächtigen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Anhängen II und IIB aufgeführten Gesellschaften zur Durchführung von Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen dieser Richtlinie eine Standardvorlage für die digitale EU-Vollmacht gemäß diesem Artikel verwenden können, um eine Person zur Vertretung der Gesellschaft zu ermächtigen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 16c – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die digitale EU-Vollmacht wird im Einklang mit den nationalen rechtlichen und formalen Erfordernissen erstellt und widerrufen. Die nationalen Erfordernisse für die Erstellung der digitalen EU-Vollmacht umfassen zumindest die Überprüfung der Identität und der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person, die die Vollmacht erteilt, sowie von deren

Geänderter Text

Die digitale EU-Vollmacht wird im Einklang mit den nationalen rechtlichen und formalen Erfordernissen erstellt und widerrufen. Die nationalen Erfordernisse für die Erstellung der digitalen EU-Vollmacht umfassen zumindest die Überprüfung der Identität und der Rechts- und Geschäftsfähigkeit der Person, die die Vollmacht erteilt, sowie von deren Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft

Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft.

durch Gerichte, Notare oder andere Verwaltungsbehörden oder eine Kombination dieser. Darüber hinaus wird die digitale EU-Vollmacht von der Person, die die EU-Vollmacht erteilt, mit qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet. In Fällen, in denen die digitale EU-Vollmacht beglaubigt oder authentifiziert wird, verwendet die beglaubigende oder authentifizierende Behörde eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein Siegel, einschließlich ihrer spezifischen Attribute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 16c – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die digitale EU-Vollmacht über Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wird und mit der EUID-Brieftasche nach [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität] kompatibel ist.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die digitale EU-Vollmacht **entsprechend dem Sicherheitsniveau „hoch“** über Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 authentifiziert wird und mit der EUID-Brieftasche nach [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität] kompatibel ist.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16c – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede etwaige Änderung und jeder etwaige Widerruf der digitalen EU-Vollmacht in der in Artikel 16 Absatz 1 genannten Akte und gemäß Artikel 16 Absatz 2 und 3 offengelegt wird.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die digitale EU-Vollmacht wird als Nachweis dafür anerkannt, dass die bevollmächtigte Person gemäß dem Dokument zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

(2) Die ***gemäß Absatz 1 offengelegte*** digitale EU-Vollmacht wird als Nachweis dafür anerkannt, dass die bevollmächtigte Person gemäß dem Dokument ***und wie in der Akte gemäß Artikel 16 Absatz 1 offengelegt*** zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Gesellschaften bei dem Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, die digitale EU-Vollmacht, etwaige Änderungen der Vollmacht und ihren

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Gesellschaften bei dem Register, in dem die Gesellschaft eingetragen ist, die digitale EU-Vollmacht, etwaige Änderungen der Vollmacht und ihren

etwaigen Widerruf einreichen.

etwaigen Widerruf *innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen* einreichen. *Das betreffende Register überprüft die Echtheit der digitalen EU-Vollmacht mit technischen Mitteln gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gründlich und umfassend.*

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die zuständigen Behörden, die in Artikel 16 genannten Register oder andere Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, haben Zugang zu der digitalen EU-Vollmacht im Register der Gesellschaft.

Unveränderter Text, der Teil des Kompromisses ist

(4) Die zuständigen Behörden, die in Artikel 16 genannten Register oder andere Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, haben Zugang zu der digitalen EU-Vollmacht im Register der Gesellschaft. *Etwaige Gebühren für den Zugang zu solchen Dokumenten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten für das Register stehen.*

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 16c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission veröffentlicht die Standardvorlage für die digitale EU-Vollmacht auf dem Portal in allen Amtssprachen der Union.

Geänderter Text

(5) Die Kommission veröffentlicht die Standardvorlage für die digitale EU-Vollmacht auf dem Portal in allen Amtssprachen der Union. *Die digitale EU-Vollmacht enthält Bestimmungen über:*

- a) *die Art der Vertretung, ob Einzel- oder Gemeinschaftsvertretung, und, falls es sich um eine Gemeinschaftsvertretung handelt, mit wem die Vertretung geteilt wird;*
- b) *etwaige Beschränkungen in Bezug auf In-sich-Geschäfte oder Mehrfachvertretung;*
- c) *den Geltungsbereich der digitalen EU-Vollmacht und Informationen, unter anderem über Folgendes:*
 - i) *Gründung von Gesellschaften;*
 - ii) *Änderungen der Satzung von Gesellschaften;*
 - iii) *Eintragung von Zweigniederlassungen;*
 - iv) *grenzüberschreitende Umwandlung;*
 - v) *grenzüberschreitende Verschmelzungen und Spaltungen.*

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
 Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21
 Richtlinie (EU) 2017/1132
 Artikel 16e – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Wird die Echtheit der Kopien und Auszüge von Urkunden und Informationen nicht bestätigt, kann die ersuchende Behörde beschließen, sie nicht zu akzeptieren.*

Geänderter Text

(4) *Die ersuchende Behörde kann nur dann beschließen, die Kopien und Auszüge von Urkunden und Informationen nicht zu akzeptieren, wenn deren Echtheit und Richtigkeit nicht durch das Register, aus dem sie Informationen gemäß Absatz 2 anfordert, bestätigt wird. In diesem Fall teilt sie denjenigen, die diese Unterlagen und Informationen übermittelt haben, diese Entscheidung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Antwort der Kontaktstellen mit.*

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23a. *In Artikel 19 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:*

fa) *Anzahl der Beschäftigten der Gesellschaft, sofern diese Information in dem nach dem nationalen Recht erforderlichen Finanzbogen der Gesellschaft anzugeben ist;*

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten drohen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen zumindest für den Fall an, dass

Die Mitgliedstaaten drohen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen, ***einschließlich finanzieller Sanktionen***, zumindest für den Fall an, dass

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Maßregeln durchgesetzt werden.

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Maßregeln durchgesetzt werden. ***Bei der Festlegung ihrer Art und ihres angemessenen Umfangs sind die Schwere und Dauer des Verstoßes, etwaige frühere Verstöße und der Umsatz des Unternehmens gebührend zu berücksichtigen;***

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 30

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 28a – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zur Eintragung der Zweigniederlassung eingereichten Urkunden und Informationen, mit Ausnahme der gemäß Absatz 5 aus dem Register der Gesellschaft abgerufenen Urkunden und Informationen;

Geänderter Text

c) Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zur Eintragung der Zweigniederlassung eingereichten Urkunden und Informationen, mit Ausnahme der gemäß Absatz **5a** aus dem Register der Gesellschaft abgerufenen Urkunden und Informationen;“

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie (EU) 2017/1132

Artikel 28a – Absatz 5a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine in Anhang II oder IIB aufgeführte Gesellschaft eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einträgt, das Register, in dem die Zweigniederlassung eingetragen wird, über das System der Registervernetzung die im Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist,

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen eine in Anhang II oder IIB aufgeführte Gesellschaft eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einträgt, das Register, in dem die Zweigniederlassung eingetragen wird, über das System der Registervernetzung die im Register des Mitgliedstaats, in dem die Gesellschaft eingetragen ist,

verfügbaren Urkunden und Informationen über die Gesellschaft, die für das Eintragungsverfahren relevant sind, abrufen und die Gesellschaft nicht aufgefordert wird, diese vorzulegen. Das Register kann auch die EU-Gesellschaftsbescheinigung nach Artikel 16b abrufen. Die Mitgliedstaaten wenden diesen Absatz auch auf alle anderen Formen der Eintragung von Zweigniederlassungen, die nicht vollständig online erfolgen, an.

verfügbaren Urkunden und Informationen über die Gesellschaft, die für das Eintragungsverfahren relevant sind, abrufen und die Gesellschaft nicht aufgefordert wird, diese vorzulegen. Das Register kann auch die EU-Gesellschaftsbescheinigung nach Artikel 16b abrufen. Die Mitgliedstaaten wenden diesen Absatz auch auf alle anderen Formen der Eintragung von Zweigniederlassungen, die nicht vollständig online erfolgen, an. ***Die Mitgliedstaaten können jedoch parallel zur Nutzung des Systems der Registervernetzung auch andere Kommunikationsmittel nutzen. Den im Rahmen der elektronischen Kommunikation über das System der Registervernetzung übermittelten Dokumenten oder Informationen sollte nicht allein deshalb die Rechtswirkung abgesprochen und sie sollten nicht als unzulässig betrachtet werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen. Sie haben denselben rechtlichen Wert wie das Register des Mitgliedstaates, in dem das betreffende Unternehmen eingetragen ist.***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 40 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten drohen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen für den Fall an, dass die in den Artikeln 29, 30, 31, 36, 37 und 38 vorgeschriebene Offenlegung unterbleibt oder die nach den Artikeln 35 und 39 vorgeschriebenen Informationen auf den Geschäftsbriefen und Bestellscheinen fehlen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten drohen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen, ***einschließlich finanzieller Sanktionen***, für den Fall an, dass die in den Artikeln 29, 30, 31, 36, 37 und 38 vorgeschriebene Offenlegung unterbleibt oder die nach den Artikeln 35 und 39 vorgeschriebenen Informationen auf den Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

fehlen.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 36
Richtlinie (EU) 2017/1132
Artikel 40 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Maßregeln durchgesetzt werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Maßregeln durchgesetzt werden. ***Bei der Festlegung ihrer Art und ihres angemessenen Umfangs sind die Schwere und Dauer des Verstoßes, etwaige frühere Verstöße und der Umsatz des Unternehmens gebührend zu berücksichtigen.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Faktoren, die den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht fördern oder davon abhalten.